

Universitätsordnung der Universität Zürich

(Änderung vom 16. Dezember 2019)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

Universitätsordnung der Universität Zürich (UniO)

Titel vor § 8:

A. Professorenschaft

§ 9. Abs. 1 unverändert.

^{1bis} Die Ernennung kann mit dem Anspruch auf Prüfung einer unbefristeten Anstellung (Tenure Track) verbunden werden.

Assistenz-
professorinnen
und -professoren

Abs. 2–5 unverändert.

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Der Universitätsrat genehmigt auf Antrag der Erweiterten Universitätsleitung die Lehrstuhlplanung. Er kann in besonderen Fällen einen separaten Bericht einfordern.

Berufungs-
verfahren

Abs. 3 unverändert.

^{3bis} In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät ein Direktberufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten bewilligen.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Die Berufungskommission erarbeitet einen Einer- bis Dreivorschlag und stellt einen begründeten Antrag an die Universitätsleitung. Für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten sind deren wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre sowie deren soziale Kompetenzen und Führungsqualitäten massgebend. Für klinisch tätige Professorinnen und Professoren sind zusätzlich ausgewiesene klinische Kompetenzen erforderlich. Den Anliegen der Gleichstellung ist Rechnung zu tragen.

⁶ Die Fakultät kann zum Antrag der Berufungskommission die Stellungnahme des Fakultätsausschusses vorsehen.

Abs. 7 unverändert.

^{7bis} Die Universitätsleitung führt die Berufungsverhandlungen gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät. Zusagen zulasten der Ressourcen der Fakultät bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

Abs. 8 unverändert.

⁹ In den Berufungsverfahren für Professuren ad personam und Assistenzprofessuren ohne Tenure Track finden Abs. 1–8 eine entsprechend den Besonderheiten dieser Professurenkategorien angepasste Anwendung.

Förderungs-
professorinnen
und -professoren

§ 10 a. Abs. 1 unverändert.

² Die Universitätsleitung entscheidet über die Anstellung von Förderungsprofessorinnen und -professoren auf gemeinsamen Antrag des gastgebenden Instituts und der Fakultät.

Abs. 3–5 unverändert.

Angehörige des
Mittelbaus

§ 10 b. Abs. 1 unverändert.

² Bei der Auswahl ist der Förderung des akademischen Nachwuchses unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen.

Abs. 3 unverändert.

Qualifikations-
stellen

§ 10 c. ¹ Die Stellen von Oberassistenten, von Postdoktorierenden, von Assistenten sowie von Doktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation in Forschung und Lehre (Qualifikationsstellen). Sie umfassen die Mitarbeit in Forschung, Lehre und Dienstleistung sowie bei administrativen Aufgaben. Postdoktorierende, Doktorierende und Assistenten widmen sich in diesem Rahmen hauptsächlich der Forschung und Lehre.

² Die Stellen von Oberassistenten und Postdoktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel der Berufbarkeit auf eine Professur oder eine äquivalente wissenschaftliche Position. Die Stellen von Assistenten und Doktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel der Promotion.

Abs. 3 unverändert.

- § 10 d. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Die Anstellung ist in der Regel unbefristet.
- ⁴ Befristete Anstellungen können insbesondere für die Durchführung zeitlich begrenzter Projekte vorgenommen werden.
- § 10 e. ¹ Das administrative und technische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die an der Universität angestellt und in der Regel nicht in Forschung und Lehre tätig sind.
- Abs. 2–4 unverändert.
- § 11. ¹ Wissenschaftlich ausgewiesene Personen erhalten mit der Habilitation eine Lehrbefugnis (Venia Legendi) und werden zu Privatdozentinnen oder -dozenten ernannt.
- ² Die Venia Legendi wird auf Dauer erteilt.
- ³ Voraussetzungen, Verfahren und Wirkungen der Habilitation sowie der Entzug der Venia Legendi richten sich nach der Rahmenverordnung über die Habilitation an der Universität Zürich⁷.
- Abs. 4 wird aufgehoben.
- § 12. Abs. 1 unverändert.
- Abs. 2 wird aufgehoben.
- Marginalie zu § 12 a:
Lehrtätigkeit ausserhalb von Studienprogrammen
- § 14. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Voraussetzungen, Verfahren und Wirkungen der Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor sowie Verlängerung und Entzug der Titularprofessur richten sich nach der Rahmenverordnung über die Titularprofessur an der Universität Zürich⁸.
- §§ 14 a–14 c werden aufgehoben.
- § 17. ¹ Externe Lehrpersonen sind Dozentinnen und Dozenten, denen hauptsächlich Lehraufgaben übertragen werden und deren Tätigkeit nicht im Rahmen einer anderweitigen Beschäftigung an der Universität erfolgt.
- ² Sie werden in der Regel mit einem Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht¹¹ angestellt, wenn nichts anderes vereinbart wird.
- ³ Das Reglement über die Lehranstellungen von externen Lehrpersonen an der Universität Zürich⁶ regelt die Einzelheiten.

Stellen
in Forschung
und Lehre

Aufgaben und
Rechtsstellung

Habilitation

Lehrtätigkeit
im Rahmen
von Studien-
programmen

Ernennung

Externe
Lehrpersonen

Klinische
Dozentinnen
und Dozenten

§ 17 a. ¹ Qualifizierten Dozentinnen und Dozenten der Medizinischen Fakultät kann nach mindestens fünfjähriger Lehrtätigkeit und Überprüfung ihrer didaktischen Fähigkeiten sowie ihrer Publikationstätigkeit auf Antrag der Fakultät durch die Erweiterte Universitätsleitung der Titel einer klinischen Dozentin oder eines klinischen Dozenten verliehen werden. Das Recht, diesen Titel zu führen, erlischt mit dem Rücktritt von der Lehrtätigkeit oder durch Entzug durch die Erweiterte Universitätsleitung.

Abs. 2 unverändert.

Gastprofessorinnen und -professoren

§ 18. Die Fakultäten können Gastprofessuren bewilligen.

VSUZH

§ 23. ¹ Der Verband der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) vertritt den Stand der Studierenden gegenüber den Universitätsorganen und der Öffentlichkeit und informiert sie über studentische und hochschulpolitische Angelegenheiten.

² Der VSUZH-Rat besteht aus mindestens 70 Mitgliedern. Er wird durch die Ständesangehörigen im Proporzwahlverfahren gewählt.

³ Jede Fakultät muss nach Möglichkeit durch mindestens drei Delegierte vertreten sein.

⁴ Der VSUZH-Rat regelt die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in die gesamtuniversitären Organe und weitere Gremien, in denen sie ein Einsitzrecht haben.

⁵ Der VSUZH-Rat erlässt Statuten¹⁰. Diese unterliegen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

4. Abschnitt: Alumnae und Alumni

Zugehörigkeit

§ 23 a. ¹ Alumnae und Alumni sind die Absolventinnen und Absolventen sowie die ehemaligen Angestellten der Universität Zürich.

² Die Universität gewährt ihnen bestimmte Rechte, insbesondere den Zugang zu Informationen der Universität und zu besonderen Anlässen.

Organisationen
der Alumnae
und Alumni

§ 23 b. ¹ Die Universität kann die Organisationen der Alumnae und Alumni bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

² Die Rechte und Pflichten dieser Organisationen werden in einer Vereinbarung geregelt.

Titel vor § 24:

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 25. Abs. 1 unverändert.

Gleichstellung
der
Geschlechter

² Sie streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und in allen Gremien an. Insbesondere in Habilitations- und Berufungskommissionen soll in der Regel eine Professorin Einsitz nehmen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 26. ¹ Die Delegierten der Stände wirken im Universitätsrat sowie in den Organen und weiteren Gremien der Universität, der Fakultäten und der Institute nach Massgabe der entsprechenden Bestimmungen mit.

Mitbestimmung

² Die Mitbestimmungsrechte können nur im Rahmen eines einzigen Standes ausgeübt werden.

³ Bei der Verleihung und beim Entzug bzw. der Aberkennung von akademischen Titeln und Graden sind die Delegierten der Stände nur dann stimmberechtigt, wenn sie den entsprechenden Titel oder Grad führen. Die Fakultäten können in ihren Organisationsreglementen Ausnahmen vorsehen.

⁴ Delegierte des Standes des administrativen und technischen Personals haben kein Einsitz- und Stimmrecht in Berufungs- und Beförderungskommissionen.

§ 26 a. ¹ Studierende im Bachelor-, Master- oder Lehrdiplomstudium gehören dem Stand der Studierenden an, auch wenn sie an der Universität angestellt sind.

Standes-
zugehörigkeit

² Für alle anderen Standesangehörigen wird der Stand bei der Anstellung bestimmt.

³ Wenn die Zugehörigkeit zu mehr als einem Stand möglich ist, gelten folgende Grundsätze:

1. Der Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses geht dem Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie dem Stand des administrativen und technischen Personals vor.
2. Der Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden geht dem Stand des administrativen und technischen Personals vor.
3. Oberärztinnen und Oberärzte gehören dem Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden an.

⁴ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten.

§ 26 b. ¹ Standesangehörige, die mehreren Ständen angehören können, haben das Recht, einen Standeswechsel zu beantragen.

Standeswechsel

² In begründeten Fällen können auch Standesangehörige mit eindeutiger Standeszugehörigkeit einen Standeswechsel beantragen. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Generalsekretariats erforderlich.

Wahl der
Delegierten
der Stände

§ 26 c. Die Wahl der Delegierten mit Ausnahme jener des Standes der Studierenden richtet sich nach dem Reglement für die Wahl der Delegierten der Stände in die Organe und weitere Gremien der Universität Zürich (Wahlreglement)².

Standes-
organisationen

§ 26 d. ¹ Die Angehörigen der Stände des wissenschaftlichen Nachwuchses, der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie des administrativen und technischen Personals können sich in einer Standesorganisation als Vereinigung gemäss § 27 zusammenschliessen.

² Die Universität kann die Standesorganisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und Leistungsvereinbarungen mit ihnen abschliessen.

Vereinswesen

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Die Universitätsleitung kann Vereine, die im universitären Bereich tätig sind, als «Verein an der Universität Zürich» anerkennen, wenn die Aktivmitgliedschaft nur von Angehörigen der Universität Zürich und gegebenenfalls einer Hochschule der Zürcher Fachhochschule sowie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich erworben werden kann und die Organe durch die Aktivmitglieder bestellt werden.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die anerkannten Vereine haben folgende Rechte:

Ziff. 1–3 unverändert.

4. sie haben Vorrang bei der Benutzung von Räumen der Universität.

⁵ Die Universitätsleitung kann den Vereinigungen von Angehörigen der Universität zur Pflege wissenschaftlicher und gemeinnütziger Bestrebungen, der Kultur und des Sports finanzielle Beiträge bewilligen oder Räume zur Benutzung zur Verfügung stellen.

Publikation

§ 34. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, von jedem selbstständigen wissenschaftlichen Werk, das sie während ihrer Tätigkeit an der Universität veröffentlichen, der Zentralbibliothek und der Instituts- oder zuständigen Fachbibliothek je ein Exemplar abzugeben.

Abs. 4 unverändert.

1. Abschnitt: Studium

§ 35. ¹ Aufbau und Gestaltung des Studiums werden in den Rahmenverordnungen für das Studium und in den Studienordnungen geregelt. Studien-gestaltung

² Die Fakultäten beraten die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung.

Abs. 3 unverändert.

§ 36. ¹ Das Bachelorstudium vermittelt grundlegende fachliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu methodisch-wissenschaftlichem Denken. Es bildet die Voraussetzung für das Masterstudium. Bachelor-studium

² Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 ECTS Credits.

³ Die Fakultät verleiht bei erfolgreicher Absolvierung des Bachelorstudiums den Bachelorgrad.

§ 36 a. ¹ Das Masterstudium vermittelt vertiefte fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie professionelle Kompetenz. Masterstudium

² Der Umfang des Masterstudiums beträgt je nach massgebender Rahmenverordnung für das Studium 90, 120 oder 180 ECTS Credits.

³ Die Fakultät verleiht bei erfolgreicher Absolvierung des Masterstudiums den Mastergrad.

2. Abschnitt: Lehrangebot

§ 42. ¹ In den Lehrveranstaltungen werden wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt und vertieft. Die Studierenden werden mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut gemacht. Ziele

² Das Lehrangebot soll den Studierenden ermöglichen, die für den Bachelor- und Masterabschluss erforderlichen ECTS Credits innert der Regelstudienzeit zu erlangen.

§ 43. ¹ Die Fakultäten gliedern das Lehrangebot in Module und legen deren Anforderungen fest. Module

² Im Rahmen eines Moduls werden eine oder mehrere Studienleistungen erbracht.

Vorlesungs-
verzeichnis

§ 44. Das Lehrangebot eines Semesters wird im Vorlesungsverzeichnis angekündigt, das vor Ende des vorangehenden Semesters von der Universität in geeigneter Form herausgegeben wird.

Weiterbildung
für Lehr-
personen
der Maturitäts-
schulen

§ 45 c. Die Universität bietet Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrpersonen der Maturitätsschulen an.

Fakultäten

§ 46. Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Theologische Fakultät,
2. Rechtswissenschaftliche Fakultät,
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. Medizinische Fakultät,
5. Vetsuisse-Fakultät,
6. Philosophische Fakultät,
7. Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

A. Universitätsrat

Vertretung
der Universität

§ 47. ¹ An den Sitzungen des Universitätsrates nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Mitglieder der Universitätsleitung,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorinnen und Professoren, die oder der durch die im Senat versammelte Professorenschaft gewählt wird,
3. je eine Delegierte oder ein Delegierter der Stände.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Amtsdauer der oder des Delegierten der Professorenschaft beträgt vier, jene der Delegierten der Stände zwei Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

B. Senat

Zusammen-
setzung

§ 49. ¹ Der Senat setzt sich aus der Professorenschaft und den Mitgliedern der Universitätsleitung zusammen.

Abs. 2 unverändert.

³ Die emeritierten Professorinnen und Professoren sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.

⁴ Die Universitätsleitung kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

C. Universitätsleitung

§ 53. ¹ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:
Ziff. 1–3 unverändert.

Zusammen-
setzung

4. den Verwaltungsdirektorinnen und -direktoren.

^{1bis} Die Universitätsleitung wählt aus dem Kreis der Prorektorinnen und Prorektoren eine Vize-Rektorin oder einen Vize-Rektor.

^{1ter} Die Zusammensetzung der Universitätsleitung trägt den unterschiedlichen Wissenschaftskulturen angemessen Rechnung.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 54. Abs. 1 unverändert.

² Der Universitätsrat legt die Anzahl der Mitglieder der Findungskommission fest und wählt höchstens die Hälfte ihrer Mitglieder.

^{2bis} Der Findungskommission gehören mindestens ein Mitglied des Universitätsrates und mindestens eine externe Persönlichkeit an. Sie werden vom Universitätsrat gewählt.

^{2ter} Die übrigen Mitglieder der Findungskommission werden von der Erweiterten Universitätsleitung gewählt. In die Findungskommission für die Direktorin oder den Direktor Universitäre Medizin ist eine Vertretung der Vertragsspitaler des Netzwerks Universitäre Medizin Zürich (UMZH) zu wählen.

Wahl der
Rektorin oder
des Rektors,
der Prorektorin-
nen und Prorek-
toren sowie der
Direktorin oder
des Direktors
Universitäre
Medizin

^{2quater} Die Findungskommission wird von einem Mitglied des Universitätsrates präsiert.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Findungskommission erarbeitet eine Liste mit einer oder mehreren Kandidaturen. Bei mehreren Kandidierenden kann die Findungskommission eine Rangierung vornehmen.

^{4bis} Die Nominationsliste unterliegt der Genehmigung durch den Universitätsrat. Der Universitätsrat kann einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten streichen, die Rangierung der Kandidaturen ändern oder die Findungskommission auffordern, weitere Kandidaturen zu prüfen.

⁵ Der Senat stellt auf der Grundlage der Nominationsliste und der persönlichen Vorstellung der Kandidierenden bei Fakultäten und Ständen zuhanden des Universitätsrates Antrag auf Wahl. Er kann den Universitätsrat auffordern, weitere Kandidaturen zu prüfen.

⁶ Die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 7 und 8 unverändert.

Ernennung der
Verwaltungs-
direktorinnen
und -direktoren

§ 54 a. ¹ Der Universitätsrat leitet das Verfahren zur Ernennung der Verwaltungsdirektorinnen und -direktoren. Er setzt die Findungskommission gemäss § 54 Abs. 2–2^{quater} ein.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Universitätsleitung ernennt auf der Grundlage der Nominationsliste und der Anhörung die Verwaltungsdirektorinnen und -direktoren.

Abs. 5 unverändert.

Freistellung

§ 55. Während ihrer Amtsdauer werden die Prorektorinnen und Prorektoren sowie die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin in angemessenem Rahmen von den Verpflichtungen in Forschung, Lehre und Dienstleistung freigestellt.

Aufgaben

§ 56. ¹ Der Universitätsleitung obliegt die Vorbereitung und Antragstellung an den Universitätsrat insbesondere in folgenden Bereichen:

Ziff. 1 unverändert.

2. Erlass der Rahmeninstitutsordnung,

Ziff. 3–6 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Der Universitätsleitung obliegen in abschliessender Kompetenz insbesondere folgende Aufgaben:

Ziff. 1–4 unverändert.

4^{bis}. Zuweisung von Finanzen, Räumen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen an die Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten,
Ziff. 5 unverändert.

6. Durchführung der Berufungsverhandlungen gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät,

6^{bis}. Ernennung und Entlassung von Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track sowie Verlängerung dieser Assistenzprofessuren,

Ziff. 7 unverändert.

7^{bis}. Erlass der Institutsordnungen,

Ziff. 8–11 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

§ 57. ¹ Die Universitätsleitung erlässt ein Organisationsreglement¹. Organisation
Dieses regelt insbesondere die Führungs- und Bereichsverantwortung ihrer Mitglieder sowie die Aufgaben und die Organisation der Stäbe und Abteilungen auf gesamtuniversitärer Ebene.

Abs. 2 unverändert.

D. Erweiterte Universitätsleitung

§ 58. Abs. 1 unverändert.

Zusammen-
setzung

² Die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung mit beratender Stimme teil.

³ Die Erweiterte Universitätsleitung kann weitere Personen als ständige Gäste mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen.

§ 59. ¹ Der Erweiterten Universitätsleitung obliegt die Vorbereitung und Antragstellung an den Universitätsrat insbesondere in folgenden Bereichen: Aufgaben

1. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans, mit Ausnahme des Jahresbudgets,
- 1^{bis}. Genehmigung des Leitbilds der Universität,
2. Erlass der Universitätsordnung,
3. Erlass der Rahmenverordnungen über die Habilitation⁷ und über die Titularprofessur⁸, der Rahmeninstitutsverordnung, der Rahmenverordnung über die Weiterbildung sowie weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich,
4. Erlass der Rahmenverordnungen für das Studium und der Promotionsverordnungen der Fakultäten.

² Der Erweiterten Universitätsleitung obliegen in abschliessender Kompetenz insbesondere die folgenden Aufgaben:

Ziff. 1 wird aufgehoben.

2. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände des wissenschaftlichen Nachwuchses, der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie des administrativen und technischen Personals in die Organe und weitere Gremien der Universität Zürich,

Ziff. 3 unverändert.

4. Genehmigung der Studienordnungen und der Habilitationsordnungen sowie der Verordnungen über die Titularprofessur⁸ und über die Weiterbildungsstudiengänge der Fakultäten,

Ziff. 5–8 unverändert.

E. Universitätsanwältin oder Universitätsanwalt

Aufgaben	§ 62. Die Aufgaben der Universitätsanwältin oder des Universitätsanwalts richten sich nach der Disziplinarverordnung ⁹ .
Zusammensetzung, Amtsdauer und Rechenschaftspflicht	§ 62 a. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Vertreterinnen und Vertreter der Stände sind gegenüber ihrem Stand rechenschaftspflichtig. Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten sind gegenüber ihrer Dekanin oder ihrem Dekan berichterstattungspflichtig. ⁴ Die Kommissionsmitglieder werden, sofern keine abweichende Regelung besteht, für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Rekurskommission	§ 63. Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben der Rekurskommission richten sich nach der Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen ³ .
Evaluationsstelle	§ 64. Abs. 1 unverändert. ² Die Leitung der Evaluationsstelle obliegt einer oder mehreren wissenschaftlich qualifizierten Personen. ³ Zusammensetzung und Aufgaben der Evaluationsstelle richten sich nach dem Evaluationsreglement der Universität Zürich⁴.
Gleichstellungskommission	§ 65. Abs. 1–3 unverändert. ⁴ In der Gleichstellungskommission sind die Fakultäten und die Stände durch mindestens je ein Mitglied vertreten. ⁵ Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Fakultäten und der Stände durch die Erweiterte Universitätsleitung gewählt.
Ethikkommission	§ 66. Abs. 1 unverändert. ² In der Ethikkommission sind die Fakultäten und die Stände durch mindestens je ein Mitglied vertreten. ³ Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Fakultäten und der Stände durch die Erweiterte Universitätsleitung gewählt.
Forschungskommission	§ 67. Abs. 1 unverändert. ² In der Forschungskommission sind die Fakultäten und die Stände durch je ein Mitglied vertreten. Ein Mitglied der Universitätsleitung hat den Vorsitz. ³ Die Mitglieder der Forschungskommission werden auf Vorschlag der Fakultäten und der Stände durch die Erweiterte Universitätsleitung gewählt.

§ 68. Abs. 1 unverändert.

Lehr-
kommission

² Sie besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Fakultäten und die Stände sind durch mindestens je ein Mitglied vertreten. Ein Mitglied der Universitätsleitung hat den Vorsitz.

³ Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Fakultäten und der Stände durch die Erweiterte Universitätsleitung gewählt.

§ 69. Abs. 1 unverändert.

Nachwuchs-
förderungs-
kommission

² In der Nachwuchsförderungskommission sind die Fakultäten und die Stände durch mindestens je ein Mitglied vertreten. Die Universitätsleitung regelt den Vorsitz.

³ Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Fakultäten und der Stände durch die Erweiterte Universitätsleitung gewählt.

§ 70. Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Personalkommission werden in der Personalverordnung der Universität Zürich⁵ geregelt.

Personal-
kommission

Titel vor § 72:

G. Universitätsverwaltung

§ 73. Abs. 1 und 2 unverändert.

Aufgaben

³ Sie stellt das Instrumentarium für die Bewirtschaftung der Ressourcen zur Verfügung. Zu den wichtigsten Bereichen gehören das Rechnungswesen, das Personalwesen, die Informatik, die Entwicklungs- und Finanzplanung sowie die Planung, Erstellung und Bewirtschaftung der räumlichen Infrastruktur.

§ 74. ¹ Die Fakultätsversammlung setzt sich aus der Professoren-schaft zusammen.

Fakultäts-
versammlung

Abs. 2 unverändert.

³ Bei Abstimmungen in der Fakultätsversammlung über Prüfungsleistungen steht den Privatdozentinnen und -dozenten sowie den Titularprofessorinnen und -professoren das Stimmrecht zu.

§ 75. ¹ Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Fakultätsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Dekanin
oder Dekan

Abs. 2 unverändert.

³ Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

1. Vertretung der Interessen der Fakultät in der Erweiterten Universitätsleitung sowie gegenüber der Universitätsleitung,
2. Mitwirkung bei Berufungsverhandlungen,
3. Verantwortung für das Budget der Fakultät,
4. Zuteilung der fakultären Räume und der sonstigen fakultären Infrastruktur,
5. Führungsverantwortung gegenüber Professorinnen und Professoren im Rahmen der universitären Vorgaben,
6. Entwicklung und Umsetzung der fakultären Strategie.
7. Leitung der Fakultätsversammlung sowie des allfälligen Fakultätsausschusses und des Fakultätsvorstands.

⁴ Für die Medizinische Fakultät übernimmt die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin die Aufgaben gemäss Abs. 2 und 3. Vorbehalten bleiben die Sonderregelungen gemäss §§ 80 b–80 f.

⁵ Die Universitätsleitung regelt die Führungsverantwortung der Dekaninnen und Dekane gegenüber den Professorinnen und Professoren. Sie bestimmt namentlich deren Zuständigkeit und Aufgaben auf Stufe Professur im Rahmen der fakultären Strategie- und Qualitätsentwicklung. Diese Regelung unterliegt der Genehmigung durch den Universitätsrat.

Vorbereitung
der Wahl der
Dekanin oder
des Dekans

§ 75 a. ¹ Für die Vorbereitung der Wahl setzt die Fakultät eine Findungskommission ein. Diese besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorenschaft, die von der Fakultätsversammlung gewählt werden, mindestens einer Vertretung der Stände sowie einem Mitglied der Universitätsleitung. Den Vorsitz führt das Mitglied der Universitätsleitung.

² Bei einer Wiederwahl kann die Fakultät im Einvernehmen mit der Universitätsleitung auf die Einsetzung einer Findungskommission verzichten.

Weitere
Fakultätsorgane

§ 76. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Organisationsreglemente der Fakultäten regeln die Einzelheiten.

Freistellung
und weitere
Rahmen-
bedingungen

§ 77. ¹ Während ihrer Amtsdauer werden die Dekanin oder der Dekan und allenfalls Angehörige von weiteren Fakultätsorganen in angemessenem Rahmen von Verpflichtungen in Forschung, Lehre und Dienstleistung freigestellt.

² Die Universitätsleitung regelt in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan die jeweiligen Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung ihres bzw. seines Forschungs- und Lehrbetriebs an der Universität.

§ 78 wird zu § 82 a.

§ 79. Abs. 1 unverändert.

² Das Organisationsreglement¹ bestimmt, welche Aufgaben den Organen und weiteren Gremien der Fakultät obliegen.

Organisations-
reglement

Abs. 3 unverändert.

§ 80. Abs. 1 und 2 unverändert.

Aufgaben

³ Sie verleihen den Dokortitel aufgrund eines entsprechenden Leistungsnachweises oder ehrenhalber sowie den Bachelor- und den Mastergrad. Sie können nach Massgabe der entsprechenden Bestimmungen weitere Titel verleihen, besondere Prüfungsausweise ausstellen und die von ihnen verliehenen Titel und Grade entziehen bzw. aberkennen.

⁴ Den Fakultäten obliegt die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden der Universitätsleitung insbesondere in folgenden Bereichen:
Ziff. 1–4 unverändert.

^{4bis}. Erlass der Institutsordnungen,
Ziff. 5 unverändert.

⁵ Den Fakultäten obliegt die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Erlass der Rahmenverordnungen für das Studium und der Promotionsverordnungen,
2. Genehmigung der Studienordnungen und Habilitationsordnung sowie der Verordnungen über die Titularprofessur und über Weiterbildungsstudiengänge,
3. Erteilung, Änderung und Entzug der Venia Legendi,
4. Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor und zur klinischen Dozentin oder zum klinischen Dozenten sowie Verlängerung und Entzug der Titularprofessur,
5. Genehmigung des Organisationsreglements der Fakultät.

Abs. 6 unverändert.

⁷ Den Fakultäten obliegen in abschliessender Kompetenz
Ziff. 1 unverändert.

2. die Anstellung von externen Lehrpersonen,
- Ziff. 3 unverändert.

⁸ Den Fakultäten obliegen überdies

Ziff. 1 und 2 unverändert.

2^{bis}, die kontinuierliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung ihrer Studienprogramme unter Mitwirkung der jeweiligen Programm-
direktion,

Ziff. 3 und 4 unverändert.

Direktorium § 80 c. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Das Direktorium ist zuständig für die

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. Wahrnehmung der fakultären Aufgaben im Rahmen des universitären Immobilienmanagements.

Abs. 6 unverändert.

Direktorin oder Direktor § 80 d. Abs. 1 unverändert.

Universitäre
Medizin

² Sie oder er ist ferner zuständig insbesondere für die

Ziff. 1–7 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Dekanin oder § 80 e. Abs. 1 unverändert.

Dekan

² Sie sind zuständig für die

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. Anträge auf Erteilung und Entzug der Venia Legendi, auf Verleihung, Verlängerung und Entzug der Titularprofessur sowie weitere Personalgeschäfte,

Ziff. 4–9 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

C. Institute und weitere Organisationseinheiten

Institutsorgane § 81. Abs. 1 unverändert.

² Der Mitbestimmung der Stände ist in der Institutsversammlung angemessen Rechnung zu tragen. Die Institutsordnung regelt die Einzelheiten.

§ 84 a. ¹ Privatdozierende, denen die Venia Legendi vor Inkrafttreten von § 12 a erteilt worden ist, haben bis höchstens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung das Recht auf den Erhalt der PD-Entschädigung, sofern sie in diesem Zeitraum für die Universität Lehrleistungen erbringen und sofern die Entschädigung nicht im Rahmen einer anderen Anstellung an der Universität geregelt ist. Es besteht während dieser Zeit kein Anspruch auf Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studienprogrammen.

Bisherige Privatdozentinnen und -dozenten sowie bisherige Titularprofessorinnen und -professoren

² § 11 Abs. 3 gilt auch für Privatdozierende, denen die Venia Legendi vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erteilt worden ist.

³ Titularprofessorinnen und -professoren, die vor dem 1. August 2017 ernannt worden sind, haben das Recht, den Titel bis 31. Juli 2023 weiterzuführen. Vorbehalten bleibt der Entzug des Titels aus wichtigen Gründen. Lehrleistungen und Entschädigung richten sich nach Abs. 1.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Der Aktuar:
Sebastian Brändli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2020 in Kraft ([ABI 2020-01-31](#)).

¹ [LS 415.111.1.](#)

² [LS 415.111.2.](#)

³ [LS 415.111.7.](#)

⁴ [LS 415.115.](#)

⁵ [LS 415.21.](#)

⁶ [LS 415.211.](#)

⁷ [LS 415.23.](#)

⁸ [LS 415.24.](#)

⁹ [LS 415.33.](#)

¹⁰ [LS 415.34.](#)

¹¹ [SR 220.](#)